



obtu fluid systems gmbh

Donaustauffer Straße 228
93055 Regensburg ° Deutschland

Tel: +49 941 6987 55-10

Fax: +49 941 6987 55-39

Email: info@obtu.de

Web: www.obtu.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

Für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen des Lieferers, und zwar auch dann, wenn der Besteller andere Bedingungen vorschreibt. Abweichungen sind nur gültig, wenn sich der Lieferer schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

2. Angebote

Kostenlose Angebote sind als unverbindliche Vorschläge zu betrachten. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, diese wurden ausdrücklich als maßgeblich bezeichnet. An Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (auch Datenträger) behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

3. Auftragsannahme

Alle Aufträge sind erst dann verbindlich, wenn diese vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind. Sollte aus irgendeinem Grund – nicht rechtzeitiger Eingang von Vormaterial usw. – die Ausführung unmöglich werden, ist auch der Lieferer bei bestätigten Aufträgen von der Lieferfrist entbunden.

4. Preise

Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich:
netto ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand; Verpackung und Versand wird selbstkostend gesondert berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich gelten 14 Tage netto. Alle abweichenden Zahlungsbedingungen bedürfen einer beidseitigen schriftlichen Vereinbarung. Die Zahlung mit Wechseln ist gesondert zu vereinbaren. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind als Verzugszinsen 4% über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskontsatz zu entrichten. Der Lieferer kann abweichend von der Auftragsbestätigung Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder vom Auftrag zurücktreten, wenn nach der Auftragsbestätigung ungünstige Nachrichten oder Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Bestellers bei ihm eintreffen.

6. Lieferzeiten

Unvorhergesehene Verzögerungen bei der Fertigung und sonstige Hindernisse, wie in Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen im Werk des Lieferers oder in den Werken der Zulieferer, berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadenersatzansprüche wegen nicht termingerechter Lieferung sind ausgeschlossen. Vom Lieferer unverschuldete Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit Ablieferung des Liefergegenstandes ab Werk an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind dem Lieferer unverzüglich nach dem Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen.

8. Haftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich vom Lieferer nach seiner Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten, bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen vom Lieferer beschafften Werkstoffes oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen, oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Mängelrüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Lieferer behält sich vor, Konstruktionsänderungen durchzuführen. Dadurch kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, früher hergestellte Produkte kostenlos zu ändern.

Zur Durchführung aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzlieferung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind dem Lieferer erst auf Anforderung zurückzusenden. Die Fracht für beanstandete Teile und Ersatzteile trägt der Besteller. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Natur- oder Witterungseinflüsse einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die gegenüber dem Lieferer des Fremderzeugnisses geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Erzeugnisse bei uns. Mängelbeseitigung am Aufstellungsort kann nur nach erfolgter gesonderter Vereinbarung erfolgen.

Für die Leistung der Produkte sind die Prüfergebnisse des Lieferers maßgeblich. Für Störungen, die durch die Einbauverhältnisse oder unsachgemäße Pflege auftreten, übernimmt der Lieferer keine Haftung. Bei Lieferung von Einzelteilen haftet der Lieferer nur für zeichnungsgerechte Ausführung.

Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht für die ursprüngliche Lieferung.

Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, zur Bedeutung des Mangels, und/oder zur Möglichkeit, auf andere Art Nacherfüllung zu erlangen, stehen muss; darüber hinausgehende Kosten trägt der Besteller.

Die Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, sowie von Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen. Beanstandungen über fehlende Teile sind innerhalb 3 Tagen nach Wareneingang schriftlich mitzuteilen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt von einem unerfüllten Liefervertrag. Werden Waren des Lieferers vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum im Sinne des § 947, Abs 1 BGB überträgt und die Sache für ihn mit in Verwahrung behält.

Ein Weiterverkauf ist während des Eigentumsvorbehaltes nur zulässig, wenn der Lieferer an eine Handelsfirma zum Zwecke des Wiederverkaufs geliefert hat. Für den Fall der Weiterveräußerung werden schon jetzt die Ansprüche gegen den Drittabnehmer an uns abgetreten. Über diese Ansprüche ist uns auf Wunsch Auskunft zu geben.



10. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn dem Lieferer die Lieferung völlig unmöglich wird, wenn der im Verzug befindliche Lieferer schuldhaft eine ihm mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist hat verstreichen lassen, wenn der Lieferer schuldhaft eine ihm gestellte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines vom ihm zu vertretenden schuldhaften Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist. Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen den Lieferer unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so erheblich geändert haben, dass dem Lieferer die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und der in Ziffer 8 festgelegten Ansprüche kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder Liefergegenstand zusammenhängen, gegen den Lieferer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg, und zwar bei allen uns aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers darf der Besteller seine Vertragsrechte nicht auf Dritte übertragen. Der Vertrag bleibt auch dann gültig und verbindlich, auch wenn einzelne Punkte dieser Bedingungen ungültig sein sollten.

Der Vertrag untersteht deutschem Recht.